

13. Universitätsgesetz (UniG)

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juni 2018 und geänderter Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 15. Januar 2019

Vorlage 5459

Ratspräsident Dieter Kläy: Heute Morgen wurde Ihnen eine geänderte Fassung des Minderheitsantrags von Judith Stofer zu Paragraph 9 Absatz 2 verteilt.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Herzlich willkommen zum heutigen Bildungsmorgen. Es erwartet uns folgendes Menu: Zuerst die Vorlage 5459a, Universitätsgesetz, eine eher trockene Angelegenheit, dann dürfen wir zum Dessert noch einige Vorstösse erledigen, die vor langer Zeit eingereicht wurden und das Verfalldatum eigentlich schon überschritten haben.

Nun also zur Vorlage 5459a, das Wichtigste vorweg: Die KBIK hat dieser nur wenig geänderten Gesetzesvorlage einstimmig zugestimmt. Sie folgt in weiten Teilen dem Antrag des Regierungsrates respektive der Universität und nimmt lediglich wenige Präzisierungen vor. Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen also, der Kommissionsvorlage zuzustimmen.

Drei Ziele werden mit dieser Vorlage angestrebt: Zum einen werden die Angehörigen und Stände der Universität klarer umschrieben. Dabei wird, in Ergänzung zu den bisherigen Ständen der Professorenschaft, des Mittelbaus und der Studierenden mit dem administrativen und technischen Personal (ATP), ein neuer vierter Stand eingeführt. Die Zugehörigkeit zu einem Stand ist mit Mitwirkungs- und Mitspracherechten verknüpft. Deshalb begrüsst die KBIK die Schaffung dieses neuen vierten Standes, kurz ATP genannt. Das administrative und technische Personal ist bedeutend – bin ich zu laut oder sind Sie zu laut oder sind wir alle zu laut? (*Der Geräuschpegel im Ratssaal ist hoch.*) –, das administrative und technische Personal ist bedeutend für den Betrieb der Universität und soll auch von solchen Rechten profitieren.

Die zweite wesentliche Änderung betrifft die Privatdozierenden, welche von der Universität zu Titularprofessorinnen und -professoren ernannt werden können. Voraussetzung für die Tätigkeit als Privatdozentin beziehungsweise Privatdozent war bis anhin die Habilitation als Ausweis der fachlichen, sprich wissenschaftlichen, Qualifikation. Nach Auskunft der Universität ist die Habilitation aber in vielen Fachgebieten, international gesehen, nicht mehr gebräuchlich. Vielmehr qualifiziert man sich über die Publikation von Fachartikeln in bedeutenden Zeitschriften. Die Universität will und soll nach Ansicht der KBIK im internationalen Wettbewerb Schritt halten, weshalb neu beide Wege zu einer Lehrtätigkeit als Privatdozentin/Privatdozent und schliesslich zur Titularprofessur führen sollen.

Die dritte wesentliche Änderung betrifft verschiedene Anpassungen der Kompetenzen von universitären Organen.

Die KBIK stimmte diesen Anpassungen zu und nahm nur noch redaktionelle Änderungen vor, die bei der Erarbeitung der Gesetzestexte übersehen, aber im Lauf der Debatte als notwendig erkannt wurden. Auf die wenigen einzelnen Anträge der KBIK gehe ich in der Detailberatung ein.

Für die Eintretensdebatte kann ich festhalten, dass die KBIK Eintreten auf diese Gesetzesänderungen und dann Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommissionsanträgen beantragt. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Sylvie Matter (SP, Zürich): An einer Sitzung der erweiterten Universitätsleitung vor elf Jahren, an der ich als damalige Präsidentin des Studierendenrates teilnahm, tönte einer der Fakultätsdekane: «Das administrative Personal wird nie ein Stand, was wollen die denn? Wollen etwa die Putzfrauen bei der Berufung eines Professors mitbestimmen?» Und seine Aussage löste keinen Widerspruch aus.

Diese kleine Anekdote zeigt das historische Ausmass dessen, was wir heute beschliessen werden. Heute bekommt das Infrastrukturpersonal der Universität endlich den Platz, den es schon lange verdient hat. Heute wird es endlich ein Stand, darf nicht nur an den Sitzungen der diversen universitären Gremien teilnehmen, sondern auch mitbestimmen – mitbestimmen an der Universität, die ohne es nie funktionieren würde.

Nach meiner Amtszeit als Präsidentin des Studierendenrates führte ich das Sekretariat der VAUZ, der Vertretung des akademischen Mittelbaus, heute ein sehr grosser, sehr heterogener Stand, der sowohl Doktorierende auf befristeten Qualifikationsstellen als auch unbefristet als wissenschaftliche Mitarbeitende angestellte Personen umfasst. Diese wissenschaftlichen Mitarbeitenden haben teilweise zugleich eine Anstellung als Privatdozierende, tragen zum Teil sogar den Titel eines Titularprofessors/einer Titularprofessorin; Personen mit sehr, sehr unterschiedlichen Interessen, die sich kaum von einer Organisation alleine vertreten lassen. Auch hier wird im überarbeiteten Universitätsgesetz aufgeräumt, werden alte Zöpfe abgeschnitten. Mit der neuen Aufteilung der bisherigen Stände wird Klarheit geschaffen. Neu gibt es neben dem bereits erwähnten Stand des administrativ technischen Personal einen Stand der Studierenden, den Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses, dem alle Doktorierenden und die Personen auf Qualifikationsstellen angehören, sowie den Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, dem das wissenschaftliche Personal und die externen Lehrpersonen angehören. Diese Aufteilung ist sinnvoll und bildet die verschiedenen Interessensgruppen an der Universität hervorragend ab.

Aber eine Neuordnung heisst auch, dass die bisherigen Stände zum Teil aufgelöst werden. Dies ist natürlich auch mit Misstönen verbunden. Dass heute so gut wie alle Angehörigen der Universität hinter dieser Überarbeitung des Universitätsgesetzes stehen, hat damit zu tun, dass die Universität – nach anfänglichen Schwierigkeiten – diese Reorganisation unter Einbezug aller betroffener Parteien geplant hat, dass alle wirklich Mitsprache hatten, nicht nur nach Vollendung der Vorlage

Stellung beziehen konnten. Entsprechend gibt es auch nur ein paar wenige Anträge, über die wir heute noch beschliessen müssen, auf diese komme ich bei den jeweiligen Paragraphen zu sprechen.

Ich hoffe, dass dieses erfolgreiche Reformprojekt auch ein Lehrstück wird, dass besser gelingt, was von allen gemeinsam erarbeitet und nicht einfach «top down» bestimmt wird, und dass diese Lehre auch in zukünftige Projekte getragen wird.

Alexander Jäger (FDP, Zürich): Die FDP unterstützt die Änderungen im Universitätsgesetz. Die folgenden Änderungen wurden von der Universitätsleitung und vom Universitätsrat gewünscht. Die Universität ist ein lehrender und ein lernender Körper. Sie entwickelt sich ständig weiter. Dies hat dann Änderungen im Gesetz zur Folge. Die Änderung der Stände zum Beispiel wurde offen kommuniziert und die wichtigen Parteien waren bei der Ausarbeitung anwesend. Und es wurden auch Vernehmlassungen bei den damals aktuellen Ständen durchgeführt.

Die Universität Zürich hat in der Schweiz einen guten Ruf und mit Michael Hengartner einen Rektor, der die Probleme erkennt, aufnimmt und stufengerecht zu lösen versucht. Somit muss der Gesetzgeber nicht überall ins Detail eingreifen. Ich komme nun trotzdem bereits zu ein paar Anträgen, die gestellt werden, denn das geht aus dem Votum hervor, dass man nicht ins Detail gehen muss. Dies gilt insbesondere für den Antrag zur Diversität von Judith Stofer unter Paragraph 7. Wir halten die von der Universitätsleitung verabschiedete Diversity Policy für genügend, es muss nicht ins Gesetz geschrieben werden. Wir trauen der Universität zu, dass sie ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnimmt und sich neutral verhält und ausschliesslich auf Fachkompetenz setzt. Das Gleiche gilt auch für den Antrag von Hans Egli, dass mindestens 50 Prozent der Doktorierenden jeder Fakultät das Schweizer Schulsystem durchlaufen haben müssen. Das beeinträchtigt nur die Forschung. Beim Doktorat gilt die Exzellenz. Die Universität braucht auf dieser Stufe die Besten und nicht die nach Schweizer oder nicht Schweizer Schulbildung ausgebildeten Personen. Gute Personen mit Schweizer Schulbildung können ausserdem auch im Ausland ein Doktorat erlangen, und dies ermöglicht ihnen vielleicht eine bessere akademische Karriere.

Die FDP erachtet die Revision des Universitätsgesetzes als gelungen und befürwortet die Änderungen im Universitätsgesetz. Sie wird somit der Vorlage zustimmen.

Christa Stünzi (GLP, Horgen): Das Universitätsgesetz regelt und beschreibt Bestimmungen über Privatdozentinnen, Titularprofessuren, über Mitbestimmungsrechte und universitäre Organe. Es ist also eher eine trockene Materie. Es ist hier auch nichts Revolutionäres geplant, da das Gesetz meist bereits gelebte Praxis abbildet und logische Änderungen vornimmt. Entsprechend gibt es hier auch nicht viel mehr zu sagen. Deshalb werde ich mich jetzt kurz halten und mich später bei konkreten Artikeln gezielt weiter dazu äussern.

Wir Grünliberalen unterstützen dieses Gesetz und treten gerne darauf ein.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Die Weiterentwicklung der Universität Zürich beschäftigt den Kantonsrat immer mal wieder, so auch mit der heutigen Vorlage 5459. Die Universität Zürich ist ja nicht irgendeine Universität, sondern die schweizweit grösste. Und sie erhebt den Anspruch – ich zitiere Silvia Steiner (*Regierungsrätin*) aus dem Jahresbericht 2018 –, eine Universität von Weltrang zu sein. Über 25'000 Studierende sind an ihr eingeschrieben, und ihr Personalbestand beläuft sich Ende 2018 auf über 9000 Personen. Dazu kommen noch je mehrere Hundert Privatdozierende und Titularprofessorinnen und -professoren sowie fast 3000 externe Lehrpersonen. Die Weiterentwicklung der Universität Zürich hat uns auch in den vergangenen Jahren beschäftigt, so beispielsweise mit der PI Margreiter (*KR-Nr. 104/2013 von Altkantonsrat Ralf Margreiter*), dank der heute die Professorenschaft auch zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen verpflichtet sind. Weiter wurde mit einer Vorlage (*KR-Nr. 29/2013*) das Immobilienmanagement der Universität neu organisiert, und in der Folge musste auch die Verwaltungsdirektion erweitert und die Zusammensetzung der Universitätsleitung angepasst werden. Zudem schuf der Kantonsrat vor ein paar Jahren auch die rechtlichen Voraussetzungen für die neue Stelle einer Direktorin universitäre Medizin und deren Einsitznahme in die Universitätsleitung.

Die heute zu genehmigenden Anpassungen am Universitätsgesetz knüpfen in einem Punkt an die Vorlage zur universitären Medizin an. Sie sieht nämlich vor, das Direktorium Universitäre Medizin als Fakultätsorgan zu positionieren und ihr die Gesamtverantwortung für die Medizinische Fakultät zu übertragen. Dem stimmen wir Grünen zu. Auch die weiteren Regelungen zur Anpassung der Führungsstruktur der Universität und die Stärkung der erweiterten Unileitung als oberstes akademisches Organ heissen wir gut. Auch werden nun im Unigesetz die Angehörigen und Stände und deren Mitwirkungsrechte klarer umschrieben beziehungsweise neu definiert. Dass nun endlich auch das administrative und technische Personal, welches doch rund einen Drittel des gesamten Unipersonals ausmacht, offiziell den Status eines Standes und die damit verbundenen Mitbestimmungs- beziehungsweise Mitwirkungsrechte erhält, begrüssen wir selbstverständlich. Ebenso befürworten wir die Überführung der zwei bisherigen Stände der Privatdozierenden und des Mittelbaus in einen Stand der wissenschaftlichen Nachwuchskräfte und in einen Stand der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Forschenden und Lehrenden. Dazu gehören in Zukunft auch die Privatdozierenden mit Lehrtätigkeit und die Fachdidaktikerinnen und -didaktiker. Es macht für uns Sinn, dass neu nur noch Personen einem Stand angehören sollen, die über eine tatsächliche Anbindung an die Universität verfügen. Auch die Gruppierung der Angehörigen nach Funktionen, Aufgaben und Anbindung und die neuen drei Angehörigenkategorien der Privatdozierenden und Titularprofessorinnen und -professoren, der externen Lehrpersonen und der Alumni und Alumnae unterstützen wird. In Sachen Alumnae und Alumni orientiert sich die Universität Zürich unter anderem am amerikanischen Vorbild, nicht zuletzt wohl auch in der Hoffnung, so

langfristig an mehr Spenden und Drittmittel zu gelangen. Was die Schaffung beziehungsweise Auflösung von Angehörigenkategorien betrifft, sind wir klar der Meinung, dass der Universitätsrat die fünf definierten Kategorien nicht einfach eigenmächtig aufheben können soll. Der Antrag der KBIK zu Paragraf 8 Absatz 2 lässt dem Universitätsrat immer noch den Spielraum, bei Bedarf eine neue Angehörigenkategorie zu schaffen und diese, aber eben nur diese, auch aufzuheben. Zu reden gaben in unserer Fraktion vor allem die neuen Bestimmungen zu den Privatdozierenden und Titularprofessorinnen und Titularprofessoren. Für diese Angehörigenkategorie bringt diese Gesetzesvorlage die weitreichendsten Veränderungen mit sich. Neu soll der Zugang zur Titularprofessur flexibler gestaltet werden, das heisst auf einem Leistungsnachweis beruhen, unabhängig davon, ob dieser in Form einer Habilitation erbracht worden ist oder nicht. Angesichts der Tatsache, dass die Habilitation nur in gewissen Ländern bekannt ist und in mehr als der Hälfte der Fachgebiete der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur noch über eine Serie von Fachartikeln erfolgt, erachten wir diese Anpassung als notwendig, auch wenn wir die Sorge um die Reputation und Vergabepaxis dieses Titels, wie von der Präsidentin der Vereinigung der Privatdozierenden und Titularprofessorinnen und Titularprofessoren im Jahresbericht 2018 geäussert, verstehen. Die Titularprofessur soll neu zudem nur noch für sechs Jahre verliehen werden, damit die wissenschaftliche Qualifikation anschliessend erneut überprüft werden kann. Auch das erachten wir als sinnvoll. Weder für die Privatdozierenden noch für die Titularprofessorinnen und -professoren besteht künftig noch das Recht auf Lehre beziehungsweise auf eine Anstellung im Rahmen der von der Universität angebotenen Studienprogramme. Die Pflicht zur Lehre fällt aber ebenso weg. Privatdozierende können aber weiterhin im Fach, für das sie die *Venia Legendi* erhalten haben, frei Lehrveranstaltungen erteilen. Dies allerdings, ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu haben. Die Fakultäten bleiben aber gemäss Paragraf 12 Absatz d angehalten, diese Personen bei der Planung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studiengängen angemessen zu berücksichtigen, damit sie Lehrerfahrungen machen und ihre Berufschancen aufrechterhalten können. Wir halten die Fakultäten gerne dazu an, diesem Gebot in der Praxis tatsächlich nachzuleben.

Der Regierungsrat stellt in der Weisung auch in Aussicht, dass für die bisherigen Privatdozierenden und Titularprofessorinnen und -professoren eine Übergangsregelung bezüglich Beibehaltung von Titeln, Durchführung von Lehrveranstaltungen und Entschädigungen getroffen werden soll. Wir zählen auf die faire Behandlung dieser Personen seitens der Uni. Ebenfalls wurde uns in der KBIK zugesichert, dass die Universitätsordnung im Anschluss an die Verabschiedung des geänderten Universitätsgesetzes überprüft und, wo nötig, auch noch angepasst wird. Auch darauf zählen wir.

Wir treten auf die Vorlage ein und werden ihr auch zustimmen. Wir heissen damit auch alle Anträge der KBIK gut und unterstützen mit wenigen Ausnahmen auch die gestellten Minderheitsanträge.

Kathrin Wydler (CVP, Wallisellen): Die Universität ist gewachsen und die Bedürfnisse haben sich geändert. Die wesentlichen Bestimmungen zu den Angehörigen der Universität sollen aber weiterhin im Universitätsgesetz, entsprechend der Realität, aufgeführt werden. Neu wird der dringend notwendige Stand des technisch-administrativen Personals eingeführt, was eine Aufwertung dieses Personals ergibt. Die Bestimmungen über die Privatdozierenden und Titularprofessoren werden mit dieser Vorlage aktualisiert. Eine akademische Karriere war früher nur mittels Habilitation möglich. Eine Habilitation kann aber auch in wissenschaftliche Abhängigkeit führen, und bei Nichtberufung in eine Professur ist der Umstieg in die Wirtschaft schwierig. Bei den Naturwissenschaften ist eine Habilitation unterdessen die Ausnahme für eine akademische Karriere. Vielmehr läuft die wissenschaftliche Karriere über Fachartikel. Man erarbeitet sich so ein Renommee und bewirbt sich dann für eine Assistenzprofessur. Weiter kann man immer noch Privatdozent über die klassische Habilitation werden. Es soll aber nicht mehr die Hürde sein, um sich akademisch zu qualifizieren. So bleibt unsere Universität konkurrenzfähig, da sie dieselben Massstäbe wie andere Universitäten anwendet und so auch renommierte Wissenschaftler anlocken kann.

Dieses Gesetz passt sich den neuen Gegebenheiten an und geht mit dem Zeitgeist anderer Universitäten mit. Schneiden wir also die alten Zöpfe ab. Die CVP unterstützt dieses Universitätsgesetz und wird auch die entsprechenden Anträge der KBIK unterstützen.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Die Geschichte der Universität Zürich ist eine Erfolgsstory. Bald ist es 190 Jahre her, seit der Zürcher Regierungsrat beschlossen hat, eine Uni zu gründen. Und inzwischen ist die Uni Zürich die grösste Universität der Schweiz mit mehr als 25'000 Studierenden und 9200 Mitarbeitenden, und mit einem Vollangebot aller klassischen Fakultäten. Und auf verschiedenen Gebieten wurde die Uni mit höchsten Auszeichnungen bedacht, zwölf Wissenschaftler der Uni Zürich haben bisher einen Nobelpreis erhalten. Warum ich dies alles erwähne? Ganz einfach: Die Uni Zürich ist ein Erfolgsmodell, und wir tun gut daran, der Leitung der Uni weiterhin das nötige Vertrauen zu schenken.

Dass die Uni mit den vorliegenden Aktualisierungen des Unigesetzes weiterhin am Ball bleiben kann, ist gut. Die Aktualisierung der Bestimmungen über Dozierende, die klarere Beschreibung der Angehörigen der Uni und deren Mitbestimmungsrechte und die Anpassung von Zuständigkeiten, das alles macht Sinn, es ist eine gute Gesetzes-Vorlage.

Keinen Sinn machen jedoch die verschiedenen Flick-Aktionen, die am Gesetz in der Kommissionsdebatte angebracht wurden: Die einen flicken an der Gleichberechtigung herum, die anderen wollen die Diversität hineinflicken. Dabei hat die Uni schon längst eine gut verankerte Diversity Policy, die sie überzeugend lebt, wie ich finde. Und dann gibt es noch die – Entschuldigung für den Ausdruck – Schnapsidee, dass man allen Ernstes ins Gesetz schreiben will, mindestens 50 Prozent aller Doktoranden jeder Fakultät müssten das Schweizer Schulsystem

durchlaufen haben. Mal abgesehen davon, dass diese Bestimmung die Auslandsschweizer diskriminieren würde, ist eine solche Regelung absolut realitätsfremd. Die Wissenschaft ist völlig international. Es gibt Gebiete, wie zum Beispiel bei den Juristen, wo eine lokale Verankerung wichtig ist. Aber es gibt andere Bereiche, die sehr international funktionieren. Und zudem ist es umgekehrt auch erwünscht, dass Schweizerinnen und Schweizer im Ausland doktorieren und als Professorinnen und Professoren an Schweizer Universitäten zurückkehren.

Die EVP ist – mit hoffentlich vielen von Ihnen – stolz auf «unsere Uni» und will der Uni Zürich auch in Zukunft den Spielraum gewähren, damit diese ihr hohes Niveau halten und noch weiter steigern kann. Sie stimmt deshalb der von der Regierung vorgelegten Anpassung des Unigesetzes zu und lehnt alle Flickwerk-Änderungsanträge ab.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste nimmt die Reform des Universitätsgesetzes zur Kenntnis. Das geänderte Universitätsgesetz ist kein grosser Wurf mit innovativen Änderungen, vielmehr macht es den Anschein, dass eine Art Aufräumarbeiten im Vordergrund standen. In der Kommission wurde betont, dass es ein Nachführen der Realität sei. Für die Privatdozierenden bedeutet dieses Nachführen der Realität, dass es ihren Stand künftig nicht mehr geben wird, ihr Stand wird aufgelöst. Statt der angestammten drei gibt es künftig vier Stände, die Einsitz in verschiedenen universitären Gremien und Kommissionen haben und so in universitären Angelegenheiten mitbestimmen können. Es sind dies der Stand der Studierenden, der Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden und der Stand des administrativen und technischen Personals.

Dass das administrative und technische Personal neu einen eigenen Stand bekommt, ist sehr sinnvoll. Die Alternative Liste begrüsst diese Neuerung sehr, die längst überfällig ist. Die Universität kann nur Höchstleistungen erbringen, wenn alle Mitarbeitenden ihren Beitrag leisten und mitbestimmen können. Aus diesem Grund ist es nur konsequent, dass auch das administrative und technische Personal in universitären Angelegenheiten mitbestimmen kann und damit auch jene Anerkennung erhält, die es verdient hat.

Ein weiterer positiver Punkt ist aus unserer Sicht, dass die erst 2012 eingeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation der Studierenden auch in der Neuauflage des Universitätsgesetzes unbestritten sind. Die Angehörigen des Standes der Studierenden bilden also weiterhin eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Nach den jahrelangen Querelen um die selbstbestimmte Organisation der Studierenden ist es ein Lichtblick, dass dieser Punkt heute offensichtlich nicht mehr bestritten wird. Neu kann die erweiterte Universitätsleitung wissenschaftlich ausgewiesene Personen auch ohne Habilitation zu Titularprofessorinnen und Titularprofessoren ernennen. Ob das langfristig die Habilitation schwächen wird, wird die Zukunft zeigen. Auf jeden Fall ist die Universität Zürich in der Pflicht, Alternativen zu den grossen amerikanischen wissenschaftlichen Zeitschriftenkonzernen zu entwickeln, um Forschungsergebnisse einem

Fachpublikum, aber auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es kann ja nicht sein, dass einige wenige grosse Konzerne darüber entscheiden, was als wissenschaftlich, was als relevante Forschung zu gelten hat und was schlussendlich publiziert wird.

Mit diesen kritischen Bemerkungen wir die Alternative Liste auf die Gesetzesvorlage eintreten und dieser auch zustimmen.

Regierungsrätin Silvia Steiner: In der Eintretensdebatte wurde bereits alles Wichtige gesagt, zudem ist die heute zu behandelnde Vorlage inhaltlich weitgehend unbestritten, ich kann mich deshalb kurz fassen.

Wie bereits gesagt, geht es inhaltlich im Wesentlichen um drei Kernpunkte: die Aktualisierung der Regelung über die Privatdozierenden und die Titularprofessorinnen und -professoren, die klarere Umschreibung der Angehörigen und der Stände der Universität sowie die Anpassungen der Zuständigkeiten der Organe der Universität. Zudem gibt es zahlreiche redaktionelle Präzisierungen. Kurz zusammengefasst kann man sagen, dass mit der Vorlage eine Anpassung an die Entwicklung der inneruniversitären Strukturen, die in den letzten Jahren erfolgt ist, vorgenommen wird.

Im Namen des Regierungsrates ersuche ich Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten, den Mehrheitsanträgen der KBIK zuzustimmen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

§ 2a. Lehrerbildung

Christoph Ziegler (GLP, Elgg), Präsident der KBIK: Hier handelt es sich um eine Verschiebung und eine redaktionelle Anpassung. Die bisherige Bestimmung war Paragraph 5a, welche nun zu Paragraph 2a wird. Statt Lehrkräfte sind es zudem Lehrpersonen an Maturitätsschulen, welche bisher als Mittelschulen bezeichnet wurden. Deshalb wird übrigens auch das Gesetz über die PHZH (*Pädagogische Hochschule Zürich*) ganz am Schluss der Vorlage angepasst.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 5a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 7 d. Gleichstellung der Geschlechter

Minderheitsantrag I von Rochus Burtscher, Anita Borer, Roland Brändli, Matthias Hauser:

§ 7d streichen.

Minderheitsantrag II von Judith Stofer, Karin Fehr Thoma, Sylvie Matter, Jacqueline Peter, Monika Wicki, Christoph Ziegler:

¹ Die Universität fördert die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter und die Diversität.

Ratspräsident Dieter Kläy: Hier liegen nebst dem Kommissionsantrag zwei Minderheitsanträge vor. Wir werden zuerst den Kommissionsantrag dem Minderheitsantrag Stofer gegenüberstellen und damit Paragraph 7d bereinigen und danach den obsiegenden Antrag dem Minderheitsantrag Burtscher auf Streichung von Paragraph 7d gegenüberstellen.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg), Präsident der KBIK: Der vormalige Paragraph 20 wird jetzt neu zu Paragraph 7d, er wird also nach vorne verschoben. Inhaltlich soll er nach Ansicht der Kommissionsmehrheit unverändert bleiben. Die Minderheit II möchte jedoch die Förderung nicht auf die Gleichstellung der Geschlechter beschränken, sondern generell die Diversität gefördert sehen. Die Universität nimmt dazu eine neutrale Haltung ein, da sie diese Ziele nach ihren Angaben bereits verfolge. Sie verweist diesbezüglich auf interne Richtlinien und Weisungen, auf die aber aus gesetzestechnischen Gründen nicht direkt verwiesen werden soll. Die Antragstellerin nennt in der Folge die Diversity Policy, welche die Universität verabschiedet hat, als konkreten Hinweis darauf, wie der Begriff «Diversität» in diesem Zusammenhang zu verstehen sei.

Die Minderheit I beantragt eigentlich genau das Gegenteil, nämlich die Streichung dieser Bestimmung, mit der Begründung, diese Forderung sei bereits in der übergeordneten Bundesverfassung festgehalten und somit im kantonalen Universitätsgesetz überflüssig.

Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen den Mittelweg, nämlich die unveränderte Beibehaltung von Paragraph 7d.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Vor einigen Tagen haben mehr als eine halbe Million Frauen in der ganzen Schweiz am Frauenstreiktag mehr Gleichstellung eingefordert. Die Frauen forderten ebenfalls, dass die gesellschaftliche Vielfalt in allen Institutionen, Organisationen, Medien, Parlamenten, Regierungen, kurz und gut, auf allen Ebenen abgebildet wird. Viele Frauen der Universität Zürich haben

sich aktiv am Frauenstreiktag beteiligt und haben dabei lautstark gefordert, dass die Universität in der Lehre nicht mehr länger und einseitig die Perspektive weisser, privilegierter Cis-Männer (*Männer, deren Geschlechtsidentität mit dem Geburtsgeschlecht übereinstimmt*) einnimmt, sondern die Perspektiven erweitert und die gesellschaftliche Vielfalt auch in Lehre und Forschung reflektiert. Als ich vor 40 Jahren katholische Theologie studiert habe, war es normal, dass männliche privilegierte Professoren die Welt, die Theologie und die Religionen aus ihrer Perspektive erklärt haben. Zugegeben, das war eine selbstgewählte extreme Form einer einseitig auf die männliche Perspektive ausgerichteten Wahl des Studiums. Es geht hier an dieser Stelle nicht darum zu jammern, denn ich habe das Studium sehr gut überlebt, viele Kontakte zu unterschiedlichen feministischen Theologinnen über die Religions- und Landesgrenzen hinweg geknüpft und hatte damals das Privileg, auch einige hervorragende kritische Professoren als Lehrer kennenzulernen. Doch wohin diese einseitige weisse, männliche Perspektive führt, erfahren wir heute: Die katholische Kirche wird sich wahrscheinlich nicht mehr länger halten können, wenn sie die Gleichstellung der Geschlechter und die gesellschaftliche Vielfalt weiterhin ignoriert, sich nicht weiterentwickelt und an einem statischen männlichen Gottesbild und an einer verknöcherten, lebensfeindlichen Theologie festhält.

Die Universität Zürich bekennt sich seit 2018 zu einer Kultur der gelebten Vielfalt. Sie setzt sich aktiv und konsequent für die Förderung von Vielfalt ein und sie setzt sich konsequent gegen Diskriminierungen ein. Die Universität Zürich hat erkannt, dass nur mit einem vielfältigen und diskriminierungsfreien Nährboden innovative Forschung möglich wird. Sie hat erkannt, dass nicht nur die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter, sondern auch die Förderung der Vielfalt und inklusives Miteinander eine wichtige Voraussetzung für innovative Forschung ist. Aus diesem Grund hat die Universitätsleitung 2018 die Leitlinien der Diversity Policy in Kraft gesetzt. Damit diese Vorgaben mit einer neuen Universitätsleitung nicht wieder in Vergessenheit geraten und in einer Schublade verschwinden, ist es notwendig, neben der Gleichstellung auch die Förderung der Vielfalt ins Gesetz zu schreiben. Im Lehrkörper soll künftig die gesamte gesellschaftliche Vielfalt, die sich mit der Globalisierung verstärkt hat, abgebildet werden. Nur so wird der Grundstein für eine Forschung und Lehre möglich, die uns als Gesellschaft weiterbringt.

Bitte setzen auch Sie sich für eine vielfältige universitäre Forschung ein und unterstützen Sie den Minderheitsantrag. Biodiversität in der Natur ist gut und lebenswichtig. Gelebte Diversität an der Universität ist für das Überleben der Gesellschaft ebenso wichtig. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Die Alternative Liste wird den Minderheitsantrag der SVP ablehnen. Eine Streichung des Gleichstellungsartikels ist ein absolutes No-Go. Die Universität selbst hat festgestellt, dass sie mit einem 25-Prozent-Frauenanteil bei den Professuren sehr rückständig aufgestellt ist und einen grossen Nachholbedarf hat. Bitte lehnen Sie darum den Minderheitsantrag der SVP ab.

Rochus Burtscher (SVP, Dietikon): Die SVP-Fraktion stellt den Antrag, den gesamten Paragrafen 7d zu streichen. Wir gehen davon aus, dass die Universität auch ohne einen eigenen Artikel für die Gleichstellung der Geschlechter und, wie von Judith Stofer noch angesprochen, Diversität einsteht. Die Ausgewogenheit aller Geschlechter in allen Funktionen sowie Gremien ist nicht zu verordnen, sondern es müssen die Besten für das entsprechende Amt beziehungsweise die Funktion angestrebt werden. Wir bitten Sie, diesen Paragrafen zu streichen und den Minderheitsantrag von Judith Stofer abzulehnen. Besten Dank.

Sylvie Matter (SP, Zürich): «Strong in Diversity» war nicht nur das Motto der sehr erfolgreichen Pride 2019 (*Umzug der Schwulen- und Lesbenbewegung*), sondern gilt unter anderem auch für die Universität. Die Universität Zürich hat – wir haben es gehört – am 31. März 2018 eine Diversity Policy erlassen, die per 1. September 2018 in Kraft getreten ist. Darin bekennt sich die UZH als grösste Bildungs- und Forschungseinrichtung der Schweiz zu Diversität als Wert, zu einer Kultur der gelebten Vielfalt. Und sie spricht sich sehr klar und deutliche gegen jegliche Diskriminierung aus. Die UZH weiss, dass sie sich nur dann auch weiterhin zu den weltweit besten Forschungs- und Bildungsinstitutionen zählen kann, wenn sie ihren Angehörigen ein Umfeld bietet, in dem diese sich in beruflicher und persönlicher Hinsicht optimal entfalten können. Die UZH unterstützt schon heute ein diversitätsgerechtes und inklusives Miteinander ihrer Angehörigen in Forschung, Lehre, Studium, akademischer Selbstorganisation und Verwaltung. Diese gelebte Realität soll auch im Gesetz abgebildet und darum der Absatz 1 des Paragrafen 7d wie vorgeschlagen ergänzt werden.

Dass wir vom Streichungsantrag der SVP nichts halten, muss ich wohl nicht weiter ausführen. Die Aktionen vom vergangenen Freitag (*Nationaler Frauenstreik-Tag*) haben sehr eindrücklich gezeigt, dass die entsprechende Formulierung und die Umsetzung des damit verbundenen Auftrags mehr als notwendig sind.

Alexander Jäger (FDP, Zürich): Die FDP spricht sich für den Antrag des Regierungsrates aus und will weder die Streichung noch die Ergänzung durch Diversität. Wir finden, die Universitätsleitung zeigt bereits auf, dass sie die Diversität beachtet, deshalb muss das nicht ins Gesetz geschrieben werden. Der erste Teil ist bereits durch das Bundesgesetz ebenfalls gegeben, den kann man so drin lassen. Es ist gut, wenn das in diesem Gesetz auch aufgezeigt wird. Wir empfehlen, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen.

Christa Stünzi (GLP, Horgen): Die Bundesverfassung hält in Artikel 35 Absatz 1 fest, dass die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen sollen. Entsprechend ist es nur korrekt, wenn die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung derer im Gesetz der Universität festgehalten werden. Die Universität Zürich legt Wert auf Diversität, und das begrüssen wir sehr. Aber auch

dies soll im Gesetz niedergeschrieben werden. Entsprechend unterstützt die Grünliberale Fraktion den Minderheitsantrag von Judith Stofer und lehnt den Antrag der SVP auf Streichung ab.

Die Förderung der Vielfalt und ein inklusives Miteinander sind eine wichtige Voraussetzung für eine innovative Forschung. Als fortschrittliche Partei unterstützen wir es, wenn die Gleichstellung von Geschlechtern und die Diversität entsprechend gefördert werden. Zeigen wir heute ein erstes Mal, dass wir die 100'000 Frauen am Freitag gehört haben, und lassen Sie uns diesen Artikel zeitgemäss ausgestalten.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Ich spreche gleich zu den beiden Minderheitsanträgen von Rochus Burtscher und Judith Stofer, sie könnten ja unterschiedlicher gar nicht sein. Als Soziologin bin ich versucht zu sagen, dass uns hier mit diesen zwei Anträgen Tradition und Moderne gegenüberstehen. Dass die SVP bekanntlich wenig bis gar nichts von der Geschlechtergleichstellung, Chancengleichheit und ausgewogeneren Machtverhältnissen wissen will, ist uns natürlich längst bekannt. AL, Grüne, SP und auch GLP wollen mehr als nur die Gleichstellung der Geschlechter im Gesetz verankert haben, sie wollen auch die Förderung der Diversität niedergeschrieben sehen, und dies – wir haben es bereits mehrfach gehört – in völliger Übereinstimmung mit der Universität selbst, die bereits über eine sogenannte Diversity Policy verfügt und sehr genau weiss, dass sie sich auch in Sachen Gleichstellungs- und Diversity-Förderung nicht ausruhen kann. Der Frauenanteil betrug in der Professorenschaft Ende 2018 noch immer magere 24 Prozent. Treffender als es die Universität Zürich auf ihrer Homepage selber schreibt, lässt es sich fast nicht sagen: Diversität ist ein Wert, Diversität ist eine gesellschaftliche Verpflichtung, Diversität ist eine Ressource, Diversität ist eine Aufgabe, die uns alle betrifft, und Diversität muss vor allem gelebt werden. Menschen haben Respekt, Wertschätzung und Chancen, unabhängig von Alter, Behinderung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, sozialer und beruflicher Stellung oder Sprache verdient.

Stimmen Sie dem Minderheitsantrag von AL, Grüne, SP und GLP zu, lehnen Sie denjenigen der SVP ab. Machen Sie sich mit uns auf den Weg in die Moderne. Angst vor dem Tempo auf diesem Weg müssen Sie in der Schweiz bekanntlich ja keine haben. Das haben uns der Frauenstreik und die von ihm aufgezeigten Missstände und formulierten Forderungen ja wieder drastisch vor Augen geführt. Dass EVP und FDP noch nicht wissen, ob sie sich weiterhin in der Tradition aufhalten möchten oder doch auf den Weg in die Moderne gehen möchten, ist bedenklich. Besten Dank.

Kathrin Wydler (CVP, Wallisellen): Die CVP unterstützt den Antrag der Regierung. Auch wenn dies schon in der Verfassung steht, wird mit der erneuten Erwähnung in diesem Gesetz nochmals Nachdruck auf die Wichtigkeit dieses Thema gemacht werden. Andererseits ist der Begriff «Diversität» nicht eindeutig und würde noch weitere Präzisierungen benötigen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küssnacht): Ich äussere mich zum Antrag des Regierungsrates, nicht zum Antrag von Frau Stofer und Frau Fehr. Für mich ist dieser Paragraf, so wie ihn der Regierungsrat vorschlägt, ein Diskriminierungsparagraf. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie mir zuhören, warum ich zu diesem Schluss komme: Was ist Diskriminierung? Wenn wir in Wikipedia (*Online-Enzyklopädie*) schauen, dann heisst es, das Wort «Diskriminierung» stammt aus dem lateinischen Verb «discriminare», trennen, absondern, abgrenzen, unterscheiden. Im Spätlateinischen abgeleitetes Verbalsubstantiv «Discriminatio», Scheidung, Absonderung. Und weiter: Seit dem 19. Jahrhundert belegt ist als zweite Form die Entlehnung ausserdem «Discrimination», das im fremdsprachigen Gebrauch seine wertfreie Bedeutung «Unterscheidung» beinhaltet hat, seit dem frühen 20. Jahrhundert aber auch in der Bedeutung von gesellschaftlicher Diskriminierung erscheint.

100'000 Frauen – ich weiss nicht, ob es 100'000 waren, aber es waren sehr viele – sind am letzten Freitag in Zürich auf die Strasse gegangen. Und was Sie hier einbauen, ist genau das Gegenteil von dem, was diese Frauen, die Mehrheit dieser Frauen, fordern. Hören Sie genau zu und überlegen Sie sich, was Sie hier ins Gesetz reintun. Sie schreiben: «Sie strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.» Das hat doch nichts mit einer Universität zu tun, sicher nichts mit einem Lehrkörper. Wenn Sie sagen, Sie wollen eine ausgewogene Vertretung in der Universitätsleitung, einverstanden, wenn Sie das Gefühl haben, dass das nötig ist. Ich glaube es nicht, für mich ist es immer noch so, dass die oder der Beste den Job erhalten soll, aber nicht eine ausgewogene Vertretung herrschen muss. Das ist falsch. Wir haben an der Universität Institute und Disziplinen, da besteht ein grosser Frauenanteil, ein Frauenanteil, der sehr viel grösser ist als der Männeranteil. Und er ist so, weil es fähigere Frauen hat. Und es gibt andere Disziplinen und Institute, da ist es anders, da hat es mehr Männer. Also ist es doch total falsch, wenn Sie in dieses Gesetz reinschreiben «Sie strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an», sicher nicht im Lehrkörper. Was Sie da machen, das ist Diskriminierung, und Sie werden nachher einfach Leute haben, die nicht so fähig sind, aber das richtige Geschlechtsteil haben, und das ist falsch.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Ich spreche zuerst zum Antrag der Regierung. Die EDU ist selbstverständlich für diesen Antrag. Es ist klar: Tatsächliche Gleichstellung kann in der heutigen Zeit doch niemand im Ernst infrage stellen. Ich denke, es ist richtig, dass dieser Artikel darum so im Gesetz ist. Es ist auf der anderen Seite aber völlig übertrieben, was die AL im Minderheitsantrag fordert. Es gibt bereits ein Diskriminierungsverbot, und das gilt jetzt schon, es ist in Kraft. Darum braucht es keine weitergehenden Forderungen, die noch irgendwelche Vielfalt fördern möchten, namentlich natürlich die geschlechtliche Vielfalt. Die EDU ist überzeugt, dass der Sache mit dem Antrag der Regierung Genüge getan ist, nein,

im Gegenteil, dass nicht irgendeine Büchse der Pandora geöffnet wird und irgendwelche Forderungen hier im Gesetz geschrieben stehen, die mehr Probleme schaffen, als sie Probleme lösen.

Ich bitte deshalb vor allem auch die EVP, sich gut zu überlegen, wie sie stimmt, sie wird entscheidend sein. Aber vor allem soll sie der Gleichberechtigung, der Gleichbehandlung der Geschlechter zustimmen, aber keinen weitergehenden Forderungen, die abstrus sind. Danke.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Ich spreche zuerst zum Antrag Burtscher und ich ersuche Sie, diesen Antrag abzulehnen. Erstens entspricht die Formulierung von Paragraph 7d bereits dem geltenden Recht, das heisst, diese Bestimmung ist heute schon so in Paragraph 20 des Universitätsgesetzes enthalten. Sie wird lediglich aus gesetzestechnischen Gründen neu im ersten Teil des Universitätsgesetzes unter dem Titel «Grundlagen» aufgeführt. Zweitens ist diese Bestimmung, obwohl sie sich schon aus der Bundesverfassung ergibt, im Universitätsgesetz immer noch notwendig. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die immer noch sehr ungleiche Verteilung von Frauen und Männern bei der Professorenschaft und den Leitungsorganen der Universität. Ich erinnere daran, dass die hier angestrebte ausgewogene Vertretung eben heisst, dass die Verteilung den effektiven Anteilen anzupassen ist. Ich erinnere daran, dass über 50 Prozent der Studierenden Frauen sind, und das muss angepasst werden. Die Übervertretung der Männer in Führungsgremien ist nicht haltbar und die Universität ist gewillt, hier eine Ausgewogenheit zu schaffen. Lehnen Sie diesen Antrag ab.

Zum Antrag Stofer zu Paragraph 7b: Da ersuche ich Sie, diesen ebenfalls abzulehnen. Die Ergänzung von Paragraph 7b Absatz 1 mit dem Begriff «Diversität» ist unnötig. Die Universität hat bereits mit Beschluss vom 13. März 2018 – es wurde mehrfach erwähnt – die neue Diversity Policy «Vielfalt fördern, leben, nutzen» erlassen. Eine Verankerung des Begriffs «Diversität» auf Gesetzesstufe ist weder notwendig noch angezeigt. Der Begriff der Gleichstellung ist ein anerkannter Rechtsbegriff, das trifft jedoch für den Begriff «Diversität» beziehungsweise «Vielfalt» nicht zu. Er ist absolut definitionsbedürftig und die separate Erwähnung dieses Begriffs an dieser Stelle kann zu Unklarheiten führen. Wenn Sie das schon gesetzgebungstechnisch korrekt machen möchten, dann müssen Sie es so formulieren, wie es in der Diversity Policy auch ausgeführt ist, nämlich dass erwähnt wird, dass Respekt und Offenheit unabhängig von Alter, Behinderung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, sozialer und beruflicher Stellung oder Sprache sei. Und das ist mit dem Begriff «Diversität» gemeint, aber gesetzgebungstechnisch eben nicht klar. Deshalb haben wir darauf verzichtet.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) spricht zum zweiten Mal: Ich bin schon sehr überrascht über Ihre Aussage, Frau Regierungsrätin. Wofür Sie hier plädieren, ist Diskriminierung, Frau Steiner. Und zwar kann es doch nicht sein, dass dann, wenn es in einem Institut oder an einer Universität mehr Frauen hat, mehr Frauen im

Lehrkörper sein müssen. Ich habe gedacht, ich lebe in einem Staat, in dem Chancengleichheit besteht, in einem Staat, in dem es egal ist, was für ein Geschlecht wir haben, wo es nur darum geht, ob jemand fähig ist oder fähiger ist, ganz besonders in der Lehre. Und Sie plädieren jetzt hier vor diesem Rat dafür, dass ein ausgeglichener Lehrkörper da sein soll. Das kann es doch nicht sein, Frau Regierungsrätin. Ich bitte Sie, das jetzt richtigzustellen. Denn in so einem Staat und für so ein Schulsystem stehe ich nicht gerade.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Ich möchte das noch einmal klarstellen: Über 50 Prozent der Studierenden sind Frauen, über 50 Prozent des Mittelbaus sind Frauen. Und nur gerade knapp – nicht einmal – 5 Prozent in den Führungsgremien sind auch Frauen. Also jetzt können Sie mir vielleicht erklären, wo hier die Diskriminierung der Herren der Schöpfung liegt. Sind denn die Frauen so viel unbegabter, dass sie nur so untervertreten vorhanden sind? Nein, die Chancen sind eben nicht gleich. Und wir streben die Chancengerechtigkeit an und nichts anderes. Das ist der Auftrag der Universität.

Abstimmung über den Minderheitsantrag II

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Judith Stofer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 91 : 81 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung über den Minderheitsantrag I

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Rochus Burtscher gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 127 : 43 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 8. Zusammensetzung

Ratspräsident Dieter Kläy: Der Minderheitsantrag von Judith Stofer wurde inzwischen zurückgezogen.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg), Präsident der KBIK: Die KBIK war hier der Meinung, dass es eine Präzisierung in Absatz 2 braucht. Damit der Universitätsrat nicht plötzlich auf die Idee kommt, eine der bestehenden Kategorien von Angehörigen der Universität, wie in Absatz 1 genannt, aufzuheben, soll hier ausdrücklich festgehalten werden, dass der Universitätsrat neue Kategorien bilden und diese neuen Kategorien wieder aufheben kann. Bestehende Kategorien sollen aber nicht einfach aufgehoben werden können.

§ 8a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 9. Mittelbau

Minderheitsantrag von Judith Stofer:

² *Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen sowie anderen wissenschaftlichen Stellen wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren.*

Christoph Ziegler (GLP, Elgg), Präsident der KBIK: Sie haben heute Morgen eine aktuelle Version des Minderheitsantrags auf Ihrem Tisch vorgefunden.

Aus Sicht der Kommissionmehrheit soll in Absatz 2 zum Schutz der betroffenen Mitarbeitenden festgehalten werden, dass die Formulierung «angemessene Gelegenheit geben» in einem Reglement umschrieben und so quantifiziert werden muss. Ein Doktorierender ist zu 100 Prozent für die Forschung angestellt, die Assistierenden sollen einen Drittel ihrer Arbeitszeit für ihre eigene Forschung aufwenden können. Damit kann nicht ein einzelner Professor über die Deutung dieses unbestimmten Begriffs entscheiden.

Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen sowie anderen wissenschaftlichen Stellen haben eine Anstellung mit einem bestimmten Tätigkeitsfeld, das nicht zwingend wissenschaftlich sein muss, sondern zum Beispiel in der Administration sein kann. Es muss nicht zwingend in Zusammenhang mit ihrer eigenen Forschungstätigkeit stehen. Insofern muss ihnen auch kein Anteil ihrer Anstellung für die eigene Forschungstätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Der Minderheitsantrag ist deshalb aus Sicht der KBIK-Mehrheit abzulehnen.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Leider ist in der Kommission ein Fehler passiert, mein abgeänderter Antrag wurde nicht in die neuste Version aufgenommen. Darum haben Sie heute die richtige Version auf Ihrem Pult gefunden.

Mit diesem Antrag bin ich in der Kommission auf ziemlich taube Ohren gestossen, nämlich weil er Kostenfolgen hat und weil der Universitätsrat den Kreis jener, die sich im Rahmen ihrer Anstellung wissenschaftlich weiterqualifizieren können, einschränken will. Nur Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen soll es künftig möglich sein, sich im Rahmen ihrer Anstellung wissenschaftlich weiter qualifizieren zu können. Das ist eine Einschränkung jenes Personenkreises, der infrage kommen könnte. Es gibt eine ganze Reihe von wissenschaftlich qualifizierten Mitarbeitenden an der Universität Zürich, die wichtige Aufgaben im Auftrag des Lehrstuhls erledigen, die beispielsweise bei Nachschlagewerken mitarbeiten, Datenbanken erstellen, in der Lehre tätig sind oder Sprachunterricht, beispielsweise Arabisch im Fach Islamwissenschaften, erteilen. Leider werden diese Stellen, die wissenschaftlich qualifiziertes Personal erfordern, nur allzu oft noch als Abstellgleis der akademischen Karriere betrachtet. Es ist darum umso

wichtiger, dass diese Stellen künftig attraktiver ausgestaltet werden. Eine Möglichkeit ist, dass diese qualifizierten wichtigen Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Anstellung die Möglichkeit erhalten, sich durch eigene wissenschaftliche Forschung weiter zu qualifizieren. Von deren Forschungsarbeit profitiert nämlich auch die Universität Zürich.

Sylvie Matter (SP, Zürich): Ich spreche zum Mehrheitsantrag, der zu Paragraf 9 Absatz 2 vorliegt: Erst seit 2005, nach einem sehr langen, sehr aufwendigen Kampf des akademischen Mittelbaus hat die Universität Zürich mit dem Rahmenpflichtenheft ein Reglement, das die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen regelt und auch einen Mindestanteil der Arbeitszeit definiert, der für die eigene Qualifikationsarbeit verwendet werden darf. Davor kam es nicht selten vor, dass Assistierende nur für den Lehrstuhl und die Lehre gearbeitet haben und die eigene Doktorarbeit mehr als nur zu kurz kam. Im Sinne des zuvor von mir Gesagten, dass die Universität ein attraktiver Forschungs- und Arbeitsplatz sein will, darf sie nicht mehr zu diesem Zustand zurück. Darum soll die Pflicht zum Pflichtenheft im Gesetz festgehalten werden.

Christa Stünzi (GLP, Horgen): Der Minderheitsantrag, der hier vorliegt, fordert mehr Bürokratie und es gäbe einen unnötigen Mehraufwand. Es ist absolut korrekt, dass die Personen, die Qualifikationsarbeiten erledigen, einen entsprechenden Anspruch auf Forschungszeit erhalten, jedoch soll diese beschränkt sein und im Rahmen des Reglements klar festgehalten werden. Deshalb unterstützen wir Grünliberalen den Antrag der KBIK.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Dieser Minderheitsantrag ist abzulehnen. Es gibt wissenschaftliche Stellen, die keine Forschung betreiben. So arbeitet beispielsweise die Leiterin der Abteilung Internationale Beziehungen als wissenschaftliche Mitarbeiterin zu 100 Prozent in diesem Bereich, und das gilt auch zum Beispiel für gewisse Bibliothekarstellen. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, der Mehrheitsantrag der KBIK ist okay.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Judith Stofer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 144 : 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 10 und 11

Marginalie zu § 12

Titel nach § 12a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 12 b. Privatdozentinnen und -dozenten

Christoph Ziegler (GLP, Elgg), Präsident der KBIK: Im Rahmen der Kommissionsberatungen hat sich gezeigt, dass die beiden Absätze in Paragraf 12b redaktionell zusammengefasst werden können. Sie sind so präziser.

§§ 12c und 12d

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 12e. Externe Lehrpersonen

Christoph Ziegler (GLP, Elgg), Präsident der KBIK: Über den Begriff «externe Lehrpersonen» haben wir in der Kommission doch länger diskutiert. Gemeint sind damit Personen, die bis anhin als Lehrbeauftragte bezeichnet wurden. In der Debatte haben wir festgestellt, dass sie hauptsächlich und eben nicht ausschliesslich in der Lehre tätig sind, und zum anderen, dass sie ihre hauptsächlich beruflichen Tätigkeit nicht an der Universität ausüben, sondern in einem Teilpensum für die Universität tätig sind, entweder im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses oder über eine Entsendung. Entsendet werden zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, die an einer Klinik angestellt sind und ergänzend noch eine Lehrtätigkeit ausüben, oder auch Lehrpersonen an Maturitätsschulen, die als Fachdidaktik-Dozierende in der Ausbildung von Maturitätsschulpersonen tätig sind. Diese Personen ergänzen das Lehrangebot der universitätseigenen Lehrenden.

D. Studierende

§ 13. Immatrikulation

Minderheitsantrag von Hans Egli:

⁵ Mindestens 50% der Doktoranden jeder Fakultät müssen das Schweizer Schulsystem durchlaufen haben.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg), Präsident der KBIK: Dieser Minderheitsantrag will, dass mindestens 50 Prozent der Doktoranden das Schweizer Schulsystem durchlaufen haben. Die KBIK-Mehrheit empfiehlt Ihnen dringend, den Minderheitsantrag abzulehnen. Damit würde eine Fülle von offenen Fragen geschaffen, die kaum zu klären wären. Die Universität steht im internationalen Wettbewerb, womit die Exzellenz und nicht die Nationalität zählen soll. Die Universität ist eine selbstständige Institution, und ihr steht grundsätzlich und gesetzlich die Freiheit von Forschung und Lehre zu. Eine Quote, wie von der Minderheit verlangt, steht völlig quer zu diesen Grundsätzen und ist deshalb abzulehnen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die Forderung, dass mindestens 50 Prozent der Doktoranden jeder Fakultät das Schweizer Schulsystem durchlaufen haben müssen, ist eine Minimalforderung. 50 Prozent aller Doktoranden sollen aus unserem Land stammen. Gegen diese Forderung gibt es wahrlich keine echten Argumente. Schlussendlich ist es der EDU ein Anliegen, an einer Schweizer Uni ein Minimum an hiesigen Professoren zu haben. Dies ist bei dem System, das wir jetzt haben, nicht möglich. Wenn wir nur wenige Schweizer Doktoranden haben, ist ergo die logische Konsequenz: Wir werden später auch nur wenige Schweizer Professoren haben. In der letzten Ausgabe des UZH-Journals waren von sechs neuen Professoren zwei aus Deutschland, einer aus Frankreich, einer aus Spanien, einer aus England und einer aus der Schweiz. Wollen wir eine Schweizer Uni, die nur ausländische Professoren hat? Und dies als Folge, weil wir zu wenige Schweizer Doktoranden haben. Wir haben Fakultäten mit bis zu 83 Prozent ausländischen Doktoranden. Das ist ein Missverhältnis, das ist doch nicht das Ziel unserer Schweizer Universität, unserer Zürcher Universität.

Ich zitiere aus dem besagten Journal, und zwar beim Thema «Karriere», hier steht: «Aufenthalte an einer prestigeträchtigen ausländischen Universität allein genügen nicht, wichtig ist auch der Aufbau eigener Netzwerke.» Und weiter: «Nach der Promotion» – ich wiederhole es: nach der Promotion – «begeben sich Nachwuchswissenschaftler mit Vorteil auf Wanderschaft.» Die Universität ist stetig bestrebt – das wurde uns immer wieder mitgeteilt –, die internationale Reputation zu steigern, sie hochzuhalten. Dies ist, denke ich, im Sinne von uns allen. Aber die Konsequenz, dass wir am Schluss 60 Prozent ausländische Professoren und weniger als 50 Prozent Schweizer Doktoranden haben, das kann doch nicht das Ziel unserer Universität sein, zumal die Bildungsdirektion ja immer wieder betont, wie wertvoll, wie gut unser Schweizer Bildungssystem ist.

Die EDU glaubt an dieses Schweizer Bildungssystem. Die EDU ist überzeugt, dass die Leute mit diesem Bildungssystem befähigt sind, die Quote von 50 Prozent Doktoranden zu erreichen. Wir wollen doch bitte sehr unser Bildungssystem, unseren zukünftigen Akademikern auch die berufliche Perspektive bieten. Beim heutigen System sind die beruflichen Perspektiven eingeschränkt. Es gibt Institute, die schon gar nicht mehr im Schweizer Markt nachsehen, sondern sowieso ins Ausland gehen, um Doktoranden zu akquirieren. Das kann es nicht sein. Wir müssen das ändern – mit dieser 50-Prozent-Quote für eine Zukunft von Schweizer Studierenden. Sagen Sie deshalb Ja und lassen Sie sich nicht irgendwie von Argumenten abspesen wie, es entstünde eine Fülle von Fragen, zum Beispiel, was wir mit den Auslandschweizern machen, bei welchen Kontingenten sie angerechnet werden. Das ist doch alles Pipifax. Hier geht es ums grosse Ganze (*Heiterkeit*), hier geht es um die Zukunft des Schweizer Bildungssystems, und darum bitte ich Sie: Sagen Sie Ja zu diesem Minderheitsantrag. Danke.

Sylvie Matter (SP, Zürich): Wir verstehen, dass die EDU für ihre Wählerinnen und Wähler diesen Antrag stellen musste, aber: Die Forschungswelt lebt vom

Austausch, im Idealfall finden Studium, Doktorat und Habilitation an verschiedenen Universitäten statt, verbringen Nachwuchsforschende in dieser Qualifikationszeit Zeit an anderen Universitäten und Institutionen, um diesen Austausch innerhalb der Forschungs-Community optimal zu gewährleisten und in die eigene Forschung einfließen zu lassen. Die Schweizer Doktorierenden, die Zürcher Doktorierenden doktorieren an anderen Universitäten. Die Internationalität und Vielfalt stärken die Forschung einer Universität, nicht nur auf Stufe der Professorinnen- und Professorenschaft, sondern gerade auch auf Doktoratsstufe. Dieser Antrag läuft dem absolut zuwider und muss darum abgelehnt werden.

Alexander Jäger (FDP, Zürich): Die FDP lehnt diesen Antrag ebenfalls ab. Wir haben in der Schweiz ein ideales Bildungssystem: Die Maturität bildet den Zugang zur Hochschule, und zwar in der Regel ohne Prüfung. Das ist der Gang, den diejenigen Personen haben, die das hiesige Bildungssystem geniessen. Sie können ohne Probleme in den Gang des Bachelors. Ab der Master- und ab der Doktorandenstufe ist es dann eine andere Thematik. Hier muss man schauen, dass man die Besten erhalten kann, und die Besten sind nicht immer Schweizer oder eben diejenigen, die mit dem Schweizer Bildungssystem aufgewachsen sind; genau das ist der Unterschied. Auch gehen die guten mit dem Schweizer Bildungssystem Ausgebildeten an externe Unis und machen dort ihren Master oder das Doktorat. Daher muss aber der Stufe Master und insbesondere beim Doktorat der Anteil nicht geregelt sein.

Ich weise hier noch kurz die Angaben der ETH aus: Bei der ETH haben 30 Prozent der Doktoranden im Inland die Schule besucht und 70 Prozent im Ausland. Die ETH ist eine gute Universität, schliesst in den Rankings gut ab, folglich ist das notwendig. Und die Universität soll ebenfalls diese Möglichkeit haben, deshalb ist diese Einschränkung, die die EDU fordert, strikte abzulehnen.

Christa Stünzi (GLP, Horgen): Ein solcher Antrag auf eine Mindestschweizerquote kann die weltoffene und fortschrittliche Grünliberale Partei auf keinen Fall unterstützen. Für uns ist klar, dass eine solche Quote dazu führen würde, dass die Forschung leidet, dass Auslandschweizer diskriminiert werden, und überhaupt sehen wir die Notwendigkeit dieser Quote nicht. Entsprechend unterstützen wir klar den Antrag des Regierungsrates.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Wir werden diesen Minderheitsantrag natürlich auch ablehnen, er ist mit dem Wert der Diversität unvereinbar. Aber interessant ist eigentlich vielmehr der Kurswechsel der EDU in Bezug auf eine Quotenregelung. 2015, als es um die Frage der ausgewogenen Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Anstalten ging, hat sich die EDU entschieden gegen eine Quotenregelung geäußert. Sie hat gesagt, ich zitiere: «Für die EDU ist es entscheidend, dass die fähigsten und die erfahrensten Leute in diese Gremien gewählt werden, allein die Qualifikation muss massgebend sein.» Und

weiter hat sie verlauten lassen: «Die EDU wehrt sich gegen die Festlegung von Quoten. Fähigkeiten sollen entscheiden und nicht das Geschlecht.» Und hier nun sollen die Fähigkeiten nicht mehr entscheiden sondern die Nationalität soll entscheiden? Das ist Heimatschutz pur, das ist Wählerbewirtschaftung und nichts anderes.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Wir können Hans Eglis Anliegen aber ein Stück weit nachvollziehen, es geht nämlich um die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Zürich. Leider beschränkt sich die Nachwuchsförderung der Universität Zürich fast ausschliesslich auf die Assistenz- und Förderprofessuren. Ansonsten ist die Universität Zürich in Sachen Nachwuchsförderung seit vielen Jahren konzeptlos unterwegs. So hört man von Uni-Angehörigen immer wieder, dass die Arbeit von Habilitierenden an der Universität Zürich weit weniger geschätzt wird als jene von Assistenz- und Förderprofessuren. Mit der Abschaffung der Habilitationspflicht für Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sendet die Universität Zürich zudem ein weiteres zweideutiges Signal an den eigenen Nachwuchs, den aufwendigen Weg mit einer Habilitation lieber bleiben zu lassen. Es würde der Universität Zürich guttun, die Nachwuchsförderung noch einmal gut unter die Lupe zu nehmen, Klarheit zu schaffen und nicht einfach nur dem Zufall zu überlassen. Die Nachwuchspolitik kann nicht darin bestehen, einfach die Besten von anderen Universitäten zu holen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Frau Karin Fehr, ich bin einverstanden mit Ihnen, das ist Heimatschutz pur, was hier die EDU verlangt. Ich kann es für Sie nochmals sagen, Sie haben es scheinbar nicht gehört: Das ist Heimatschutz pur, was die EDU hier verlangt. Aber was Sie mit der Frauenförderung verlangen, ist genauso Heimatschutz pur. Die Besten sollen die Jobs in der Forschung und in der Lehre erhalten, und nicht Quoten. Und da, Frau Fehr, sind Sie leider nicht ganz kongruent in Ihren Aussagen, was Sie jetzt zu Hans Egli sagen, und was Sie für Ihre Frauenförderung wollen, die total neben den Schuhen steht.

Hans Egli (EDU, Steinmaur) spricht zum zweiten Mal: Einfach zum Argument, dass die Internationalität an der Universität Zürich nicht mehr stattfinden würde: Ich denke, 50 Prozent ausländische Doktoranden wären kein Abstrich an der Internationalität, zumal ja die Professoren von dieser Quote nicht betroffen sind, sondern es geht lediglich um die Doktoranden. Und schlussendlich geht es tatsächlich um die Frage unseres Bildungssystems. Wenn der Vertreter der FDP sagt «Wir wollen die Besten», dann sage ich hier drin, nicht aus Heimatschutzgründen, sondern weil ich von unserem Bildungssystem überzeugt bin: Wir haben ein super Bildungssystem, demzufolge haben wir ganz sicher, 100-prozentig, genügend Studierende, mit denen wir diese 50-Prozent-Quote erfüllen können, zumal unsere Universität finanziell nicht einfach ein Selbstläufer ist, sondern wir jedes Jahr 700 Millionen Franken an diese Institution geben. Diese 700 Millionen, denke ich,

sollten wenigstens zur Hälfte auch den Schweizer Doktoranden zugutekommen. Und zu guter Letzt: Bei den öffentlichen Anstalten ist das keine Frage von Ausländern oder Schweizern, dort geht es um die Qualifikation. Hier geht es um das Bildungssystem, hier geht es um das Schweizer Bildungssystem, hier geht es um die Zukunft und die Perspektiven von Schweizer Akademikern respektive Leuten, die das Schulsystem in der Schweiz durchlaufen haben. Ich bin nach wie vor überzeugt: Das Volk würde ganz sicher anders entscheiden als wir hier drin. Also jeder soll sich auch überlegen, ob er Volksvertreter ist oder nicht. Die EDU ist es. Danke.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Es handelt sich hier um den meines Erachtens untauglichen Versuch, den Schweizer Anteil der Doktoranden mittels einer Quote zu bestimmen. Dummerweise gibt es begabte Schweizer, die nicht das schweizerische Bildungssystem durchlaufen haben, und diese würden wir mit dieser Bestimmung von vornherein ausschliessen. Ich würde hier gerne ein Mitglied dieses Rates (*gemeint ist Hans-Peter Amrein*) zitieren, aber er hat es mir vorweggenommen: Es geht hier um die Exzellenz, wir wollen die besten Doktoranden. Aber wir wollen auch, dass unsere ins Ausland gehen und wieder zurückkommen, und genau das passiert.

Vielleicht noch zum Unterschied zur erwähnten Bestimmung, die Sie vorhin in Paragraf 7d Absatz 2 abgesehnet haben: Dort geht es darum, dass die Universität eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen anstrebt. Das ist nicht zu vergleichen mit der Bestimmung hier, wo eine fixe Quote von Schweizern und Ausländern festgelegt wird. Ich erinnere auch daran, dass einst sogar die Handwerker ihre jungen Gesellen ausgeschickt haben, um Erfahrungen im Ausland zu sammeln. Dieses System ist ein weltweites System, das sehr gut funktioniert und zur Exzellenz beiträgt.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Hans Egli gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 161 : 7 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 14 und 17

Titel nach § 18

§§ 18a, 19 und 20

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 21 wird zu § 7e.

Soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen

Minderheitsantrag von Sylvie Matter, Jacqueline Peter, Judith Stofer, Monika Wicki:

Die Universität führt oder unterstützt für ihre Angehörigen (...) Hochschulsports.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg), Präsident der KBIK: Für die Mehrheit der KBIK genügt die heutige Kann-Bestimmung in Paragraf 21. Die Universität ist in allen drei Bereichen schon aktiv und hat zum Beispiel mit dem ASVZ (*Akademischer Sportverband Zürich*) ein Superangebot. Schon allein aus wettbewerbstechnischen Gründen im Vergleich mit anderen Universitäten wird die UZH hier sicher aktiv bleiben und solche Perlen nicht vernachlässigen. Der Grad der Verbindlichkeit braucht deshalb nicht durch eine Muss-Formulierung verstärkt zu werden.

Sylvie Matter (SP, Zürich): Wir wollen, dass die Formulierung von Paragraf 21 beziehungsweise des neuen Paragrafen 7e an die Formulierung angepasst wird, wie sie im ETH-Gesetz steht. Diese wurde auf nationaler Ebene von fast allen Parteien – die SVP war als einzige dagegen – beschlossen, und es gibt nichts, dass dagegen spricht, diese Formulierung hier nicht auch zu verwenden. Denn das Angebot ausserhalb des Curriculums, das kulturelle, soziale und sportliche Angebot, ist für eine Universität, die ein attraktiver Studien-, Forschungs- und Arbeitsplatz sein will, Pflicht, da braucht es keine Kann-Formulierung im Gesetz. Die UZH erfüllt diesen Paragrafen – wir haben es gehört – auch heute schon vorbildlich und müsste nichts ändern mit unserer Änderung.

Dass die SVP die Änderung nicht will, weil sie, wenn gespart werden muss, gerne bei diesem Angebot spart, ohne zu merken, dass sie damit der Attraktivität der Universität schadet, was Auswirkungen auf die Studierenden, Forschenden und Dozierenden hat, die sich für – oder in diesem Fall dann eben gegen – die UZH entscheiden und sie somit die UZH empfindlich schädigen würde durch Sparaktionen bei diesem Angebot, das ist mir klar. Dass die anderen Parteien, die auf nationaler Ebene dieser Formulierung im ETH-Gesetz zugestimmt haben, nun der UZH nicht die gleiche Voraussetzung gönnen mögen, stösst bei mir auf Unverständnis. Wir stehen für eine Universität, die zu den führenden Einrichtungen weltweit gehört, und darum auch zu dieser Änderung.

Christa Stünzi (GLP, Horgen): Ich möchte hier den Job, den die Uni macht, gerne loben. Der ASVZ beispielsweise ist wirklich professionell und toll ausgestaltet. Wir von den Grünliberalen haben keine Sorge, dass dieses Angebot, wenn hier die Bestimmung bei «kann» bleibt, Schaden nehmen würde. Denn es ist ein klarer Wettbewerbsvorteil der Uni Zürich, dieses Angebot so beizubehalten. Entsprechend ist eine Muss-Formulierung, die andere Jugendliche gegenüber Studierenden benachteiligen würde, abzulehnen. Wir unterstützen den Antrag der Kommission.

Rochus Burtscher (SVP, Dietikon): Ich möchte nicht unnötig verlängern. Wir werden den Regierungsratsantrag unterstützen und wir finden es toll, wenn Sylvie Matter bereits damit kommt, dass wir in der Universität beim Sport sparen möchten. Ich weiss nicht, woher du das hast, aber es ist wirklich toll, dass du schon mehr weisst, als wir wissen. Deshalb werden wir den Minderheitsantrag von Sylvie Matter ablehnen.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Die Uni führt all die in Paragraf 21 aufgeführten Einrichtungen offensichtlich, wie wir gerade gehört haben, zur vollsten Zufriedenheit. Wir wollen aber bei der Kann-Formulierung bleiben, damit nicht direkte Ansprüche Einzelner aus der verpflichtenden Formulierung abgeleitet werden können – ich mache ein absurdes Beispiel –, dass beispielsweise ein Box-Kurs zwingend angeboten werden muss, weil ein einzelner Studierender das gerne hätte. Hier würde der Gestaltungsraum extrem eingeschränkt, deshalb sehen Sie davon ab, hier eine Muss-Formulierung einzusetzen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Sylvie Matter gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 111 : 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 23, 24 und 29

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 30. Senat

Christoph Ziegler (GLP, Elgg), Präsident der KBIK: Noch ganz kurz: An dieser Stelle ist der Beschluss des Kantonsrates über die Schaffung einer neuen Verwaltungsdirektorenstelle in der Universitätsleitung (*Vorlage 5457*) gesetzestechnisch zu berücksichtigen. Neu sind es zwei Verwaltungsdirektoren, einer für die Immobilien und einer für Finanzen und Personal, die ebenfalls dem Senat angehören.

§§ 31–35, 37, 48

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

§ 20

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer römisch III der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.